

GL_GERICHTE GL-1294 vom 14. Dezember 2018

GL Gerichte, 2018-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1294

FR: GL_GERICHTE GL-1294 du 14 décembre 2018

IT: GL_GERICHTE GL-1294 del 14 dicembre 2018

Erwägungen

E. 1

B. _____

Beschwerdegegnerinnen

E. 2

Falls auf die Beschwerde eingegangen wird, sei die Sache zur weiteren Abklärung an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen.

E. 3

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

E. 4

4.1 In rechtlicher Hinsicht erwog die Staatsanwaltschaft, A. _____ habe die Uhr seinerzeit als Faustpfand an B. _____ übergeben. Nachdem A. _____ in der Folge nie einen Geldbetrag an B. _____ überwiesen habe, "nicht einmal die CHF 20. ■ Schulungskosten", habe B. _____ die Uhr nicht zu Unrecht zurückbehalten; es sei nie eine Tilgung der offenen Forderung erfolgt, unabhängig davon, ob das unbestrittene Faustpfand für einen Betrag von CHF 20. ■, CHF 364.70 oder CHF 384.70 begründet worden sei. Eine strafbare Handlung, insbesondere eine Nötigung, sei daher nicht ersichtlich (act. 1 S. 2).

Hiergegen wendet A. _____ in seiner Beschwerde ein, es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es rechtens gewesen sei, dass B. _____ die Uhr als Faustpfand zurückbehalten habe. Sie habe nämlich um seine [schlechte] finanzielle Situation gewusst und sich mehrmals geweigert, die Uhr auszuhändigen. Sie sei nicht bereit gewesen, ihm die Uhr vorgängig zurückzuschicken, sondern habe darauf beharrt, dass er zunächst die Rechnung begleiche (act. 2 S. 3 Ziff. 4 und Ziff. 5). A. _____ beruft sich damit im Ergebnis auf eine unrichtige Rechtsanwendung im Sinne von Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO. Sinngemäss ist jedenfalls aus seiner Beschwerde der Vorwurf zu entnehmen, wonach die Staatsanwaltschaft den Gehalt des strafrechtlichen Nötigungstatbestandes von Art. 181 StGB verkannt haben soll; als Folge davon sei sie fälschlicherweise davon ausgegangen, der betreffende Tatbestand sei eindeutig nicht erfüllt (siehe dazu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO) und habe demgemäss auf unzutreffender Grundlage die angefochtene Nicht-anhandnahmeverfügung erlassen.

E. 4.2

4.2.1 Eine Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB begeht und wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwa zu tun, zu unterlassen oder zu dulden.

4.2.2 Vorliegend liess B. _____ A. _____ wissen, sie werde die Rückgabe der Uhr so lange unterlassen, bis die offene Rechnung bezahlt sei. Im Lichte von Art. 181 StGB besteht daher das von B. _____ "angedrohte" Verhalten in einer Unterlassung (ich tue nicht, solange Du nicht tust).

4.2.3 Als sich A. _____ am 2. Januar 2014 bei B. _____ für eine Schulung angemeldet hatte, war ein "Depot" von CHF 20.■ für die Platzreservation zu leisten. Weil jedoch A. _____ bei der Anmeldung keine CHF 20.■ aufbringen konnte, hinterliess er als Depot seine Armbanduhr. In der Folge hat A. _____ die Schulung nicht besucht.

Unter "Depot" wird in seiner umgangssprachlichen Bedeutung eine Kautionsleistung verstanden. Mit der Kautionsleistung wird bezweckt, eine geschuldete Leistung abzusichern. Die geschuldete Leistung hat vorliegend darin bestanden, dass A. _____ an der Schulung, zu welcher er sich angemeldet hat, auch tatsächlich teilnimmt (und er diesfalls das Depot bzw. die Kautionsleistung wieder zurückerhalten hätte). Indem A. _____ jedoch seine Verpflichtung (Teilnahme an der Schulung) nicht erfüllt hat, ist das Depot von CHF 20.■ zugunsten von B. _____ verfallen. Infolgedessen schuldet A. _____ ihr die Bezahlung von CHF 20.■; und just für den Fall, dass er die betreffenden CHF 20.■ sollte bezahlen müssen (falls er nicht an der Schulung teilnehmen würde), hat er B. _____ seine Uhr als Pfand überlassen.

4.2.4 Der Gläubiger einer Forderung ist berechtigt, eine bewegliche Sache, die ihm der Schuldner als Faustpfand überlassen hat (Art. 884 Abs. 1 ZGB), bis zur Befriedigung für seine Forderung zurückzubehalten (Art. 895 Abs. 1 ZGB). Daraus ergibt sich, dass B. _____ vorliegend die Uhr rechtmässig einbehalten hat, steht doch fest, dass A. _____ die fällige Forderung von CHF 20.- nie beglichen hat.

4.2.5 Bei der Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne des Nötigungstatbestandes von Art. 181 StGB stellt der Täter dem Opfer die Zufügung eines Übels in Aussicht, dessen Eintritt er als von seinem Willen abhängig erscheinen lässt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob er die Drohung wirklich wahr machen will, sofern sie nur als ernst gemeint erscheinen soll. Ernstlich sind die Nachteile, wenn ihre Androhung nach einem objektiven Massstab geeignet ist, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und ■betätigung zu beschränken. Besteht wie im hier zu beurteilenden Fall das "angedrohte" Verhalten in einer Unterlassung [Nichtrückgabe des Pfandes], welche indes rechtmässig ist [Forderung nicht befriedigt], so setzt ein tatbestandsmässiger Nachteil im Sinne von Art. 181 StGB voraus, dass sich dadurch die Lage des "Bedrohten" verschlechtern würde, gemessen an den rechtlichen Ansprüchen oder tatsächlichen Aussichten, die er im Zeitpunkt der Drohung hat (BGer, Urteil vom 12. Juni 2017, 6B_1257/2016, E. 3.2.).

Wie bereits dargelegt, hatte B. _____ an der ihr als Faustpfand überlassenen Uhr ein Retentionsrecht (Art. 895 Abs. 1 ZGB). Das Retentionsrecht bewirkt, dass der berechtigte Gläubiger die Rückgabe der Pfandsache lediglich anzubieten hat, während der Eigentümer und Schuldner die Forderung gegen ihn zu erfüllen oder hinreichend Sicherheit hierfür zu leisten hat (Art. 898 Abs. 1 ZGB). Das Retentionsrecht besteht ungeachtet der finanziellen und persönlichen Situation, in welcher sich der Pfandeigentümer im Zeitpunkt der Rechtsausübung befindet (zum Ganzen: BGer, Urteil vom 12. Juni 2017, 6B_1257/2016, E. 5.2. und 5.3). Es ist demzufolge unerheblich, wenn B. _____ die Uhr trotz A. _____s angespannter finanzieller Situation zurückbehalten hat. Allein entscheidend ist, dass sie zum Einbehalten der Uhr befugt war, so lange A. _____ seinerseits die mit dem Pfand

konkret zusammenhängende offene Forderung von CHF 20.■ nicht beglich. Durch das Zurückbehaltens der Uhr hat sich denn auch die Rechtslage von A._____ keineswegs verschlechtert; dieser war nach wie vor lediglich gehalten, den Betrag von CHF 20.■ zu bezahlen, um das Pfand auszulösen.

Insoweit B._____ die Rückgabe der Uhr davon abhängig gemacht haben sollte, dass A._____ nicht bloss das Depot von CHF 20.■ nachbezahlen, sondern eine weitergehende Forderung für bezogene Kosmetikartikel begleichen würde, liesse sich auch darin keine "Androhung ernstlicher Nachteile" im Sinne von Art. 181 StGB erkennen. Allein dies konnte den Schuldner A._____ nicht in seiner Handlungsfreiheit beschränken, wenigstens die Depotzahlung von CHF 20.■ zu leisten, um dadurch einen Herausgabeanspruch in Bezug auf die Uhr zu begründen.

E. 5

Aus alledem ergibt sich, dass die Staatsanwaltschaft die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung (act. 1) aus den darin konzis dargelegten Überlegungen zu Recht eingestellt hat. Auf Grund der Anzeige und der verfügbaren Akten steht fest, dass der inkriminierte Tatbestand der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB eindeutig nicht erfüllt ist (Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO). Der in der Beschwerde geltend gemachte Rügegrund einer Rechtsverletzung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO) ist nicht gegeben. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde und Bestätigung der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft vom 26. Oktober 2018.

III.

Bei diesem Ausgang wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO), wovon vorliegend aber umständehalber abzusehen ist; infolgedessen wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren gegenstandslos. Den Beschwerdegegnern ist im Beschwerdeverfahren kein Aufwand entstanden, weshalb ihnen keine Entschädigungen zuzusprechen sind, wobei die Staatsanwaltschaft so oder anders keine Entschädigung beanspruchen könnte (Art. 423 Abs. 1 StPO; siehe dazu auch Christen, Entschädigungsfolgen im kantonalen Beschwerdeverfahren in Strafsachen, ZStrR 132/2014, S. 200 f.).

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.